Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Pullach i. Isartal

Sitzungsdatum:	Montag, 23.10.2023
Beginn der Sitzung:	19:00 Uhr
Ende der Sitzung:	19:45 Uhr
Ort:	Großer Sitzungssaal des Rathauses

Vorsitzende

Susanna Tausendfreund

Ausschussmitglieder

Dr. Peter Bekk	
Christine Eisenmann	
Dr. Andreas Most	
Holger Ptacek	
Benno Schroeder	
Marianne Stöhr	
Reinhard Vennekold	ab TOP 5 anwesend
Cornelia Zechmeister	

1. Stellvertreter

Renate Grasse

Schriftführer

Alfred Vital

Verwaltung

Carolin David

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Fabian Müller-Klug	entschuldigt, vertreten durch GRin Grasse
Dr. Michael Reich	nicht entschuldigt, ohne Vertretung

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit des Bauausschusses

2 Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung

3 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Bauausschusssitzung vom 18.09.2023

4 Bürgerfragestunde

5 Antrag auf Vorbescheid zur Nutzung des Dachgeschosses als Wohnfläche und der damit verbundenen Überschreitung der GFZ auf dem Anwesen Flurstr. 8a, Fl.-Nr. 569/9

6 Änderungsantrag zu den Baugenehmigungen vom 16.05.2023, Az.: 4.1-0499/22/V und 4.1-0501/22/V zur Errichtung von zwei Einfamilienhäusern mit jeweils einer Garage und einem Carport auf dem Anwesen Münchener Str. 10, Fl.-Nr. 130/16

7 Fragestunde der Ausschussmitglieder

8 Allgemeine Bekanntgaben

Öffentliche Sitzung

TOP 1	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit des Bauausschusses

Die Erste Bürgermeisterin Frau Susanna Tausendfreund begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Ausschussmitglieder sowie der Beschlussfähigkeit des Bauausschusses nach Art. 47 Abs. 2 GO.

TOP 2	Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung

Das Gremium genehmigt die vorgelegte Tagesordnung.

TOP 3	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Bauausschusssitzung vom 18.09.2023

Der Bauausschuss genehmigt die Niederschrift seiner Sitzung vom 18.09.2023.

TOP 4	Bürgerfragestunde

keine

TOP 5	Antrag auf Vorbescheid zur Nutzung des Dachgeschosses als Wohnfläche und der damit verbundenen Überschreitung der GFZ auf dem Anwesen Flurstr. 8a, Fl.-Nr. 569/9

Beschluss:

Frage 1:
Ist es möglich das Dachgeschoss als Wohnraum zu nutzen und eine Befreiung von der Überschreitung der GFZ zu erhalten?

Frage 2:
Ist es möglich eine Überschreitung der GFZ in Höhe von 0,12 zu erwirken, wenn sich das Gebäude nicht verändert und dies ausschließlich der Nutzung des Dachgeschosses als Wohnraum dient?

Frage 3:
Ist eine alternative Überschreitung möglich, wenn ja, in welcher Höhe?

Die beiden bestehenden und genehmigten Doppelhaushälften überschreiten die max. zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,40 schon mit einer Geschossfläche (GF) von ca. 36 m² auf eine best. Geschoßflächenzahl (GFZ) von 0,4458.
Mit dem geplanten Bauvorhaben zur Nutzung des Dachgeschosses als Wohnfläche bei der Doppelhaushälfte Flurstr. 8a würde sich die Geschoßflächenzahl (GFZ) um weitere ca. 88 m² (laut Antragsunterlagen) auf insgesamt ca. 124 m² und einer GFZ von insgesamt 0,5453 massiv erhöhen.

Bei dieser GFZ ist die Dachgeschossfläche von Flurstr. 8 sowie die gemäß Antrag hochwertig nutzbaren Kellergeschossflächen für die Erdgeschosswohnungen noch überhaupt nicht berücksichtigt.

Auf Grund dessen, dass das Maß der baulichen Nutzung (GRZ / GFZ), insbesondere aber die GFZ, im Bestand schon deutlich überschritten ist und mit der geplanten Baumaßnahme noch massiver überschreiten wird, wird die Nutzungsänderung des Dachgeschosses zu Wohnzwecken bzw. weitere Überschreitungen der Nutzungszahlen über den genehmigten Bestand hinaus nicht befürwortet.

Das Einvernehmen zur Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird wegen Überschreitung der max. zulässigen GF um weitere ca. 88 m² (GF für Aufenthaltsräume im DG) auf insgesamt ca. 124 m² (ca. 36 m² genehmigter Bestand + ca. 88 m² neu) auf eine GFZ von insgesamt 0,5453 (Ziffer A.3.c + A.3.e) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gartenstadt“ nicht erteilt.

Hinweis ans Landratsamt München:
Bei der Beschlussfassung wurden die Fragen 1 – 3 zusammengefasst.

Abstimmung:
Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0

TOP 6	**Änderungsantrag zu den Baugenehmigungen vom 16.05.2023, Az.: 4.1-0499/22/V und 4.1-0501/22/V zur Errichtung von zwei Einfamilienhäusern mit jeweils einer Garage und einem Carport auf dem Anwesen Münchener Str. 10, Fl.-Nr. 130/16**

Beschluss:

1. Der Änderungsantrag zu den Baugenehmigungen vom 16.05.2023, Az.: 4.1-0499/22/V und 4.1-0501/22/V zur Errichtung von zwei Einfamilienhäuser mit jeweils einer Garage und einem Carport wird nicht befürwortet.

   Begründet wird dies einerseits, dass von Seiten der Umweltabteilung zwar zum oben genannten Verfahren auf die eingereichten Unterlagen keine naturschutzfachlichen Einwände und Beanstandungen in Bezug zu den zur Fällung beantragten Bäumen bestehen, allerdings gibt es naturschutzfachliche Einwände zu der Gestaltung der nördlichen Zufahrt und zum Versiegelungsgrad des Grundstücks (siehe Ziffer 3).
   Dies betrifft vor allem die an der NW-Grenze des Grundstücks stehenden sehr schönen Nachbarbäume.
   Für den Bereich der neu geplanten Garage und des Carports am östlichen Gebäude (Haus 2) ist zu bedenken, dass gem. Freiflächengestaltungssatzung § 3 (4) bei Zufahrten, die länger als 6 m sind, statt einer vollflächigen Befestigung geeignete Fahrspuren ausgebildet werden müssen. Damit würde der gesamte nördliche Bereich des Grundstücks deutlich entsiegelt werden.
   Ebenso wird darauf hingewiesen, dass die in den Stellungnahmen Sg41_1735_22019 vom 15.06.22 und Sg41_1735_22029 vom 19.09.22 aufgeführten Festsetzungen weiterhin ihre Gültigkeit behalten.

   Andererseits sind Garagen gemäß Ziffer A.6.b außerhalb von Baugrenzen zulässig und müssen in jedem Fall mindestens 5 m, jedoch grundsätzlich nicht mehr als 20 m zur Straßenbegrenzungslinie entfernt sein.
   Entsprechend der vorgelegten Planung wird die Garage sowie der Carport für Haus 2 in einer Entfernung von mindestens 35 m zur Straßenbegrenzungslinie und einer Zufahrt mit einer Länge von ca. 44 m geplant bzw. erschlossen.

Das Ziel der Planung mit der Festsetzung von Ziffer A.6.b war möglichst die oberirdischen Freiflächen durch Begrünungen zu entlasten. Langfristig sollen unerwünschte Baumassenverdichtungen durch die getroffenen Festsetzungen ausgeschlossen werden.

Diese Balance zwischen möglicher Nachverdichtung und das erforderliche Minimum an Versiegelung des Grundstücks lässt der Planentwurf nach wie vor aus Sicht der Gemeinde Pullach i. Isartal klar vermissen. Das Grundstück ist mit dem vorgegeben Planungszielen (Bebauungsplan i.V.m. der Stellungnahme Abt. Umwelt) jederzeit bebaubar.

Aus den oben genannten Gründen wird der Änderungsantrag zu den Baugenehmigungen vom 16.05.2023 nicht befürwortet und der erforderlichen Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB nicht zugestimmt.
Auf die Beschlüsse vom 20.06.2022 sowie 26.09.2022 wird zudem verwiesen. Insbesondere wird in diesem Zuge auch noch auf die Geschoßflächenproblematik bezüglich des Dachgeschosses bei dem geplanten Bauvorhaben hingewiesen (siehe nachfolgende Hinweise).

Außerdem wird das Landratsamt München gebeten einen Einfriedungsplan nachzufordern in dem die Festsetzungen des Bebauungsplanes zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche eingehalten werden.

2. Das Einvernehmen zur Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB wird wegen der Errichtung der Garage sowie des Carports von Haus 2 in einem Abstand von ca. 35 m zur Straßenbegrenzungslinie, anstatt der max. zulässigen 20 m (Ziffer A.6.b) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 „Ortsmitte“ nicht erteilt.

3. Die Stellungnahme der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
„(…) **von Seiten der Umweltabteilung bestehen zum oben genannten Verfahren in Bezug auf die eingereichten Unterlagen keine naturschutzfachlichen Einwände und Beanstandungen zu den zur Fällung beantragten Bäumen, allerdings gibt es Einwände zu der Gestaltung der nördlichen Zufahrt und zum Versiegelungsgrad.**

   Die entsprechenden Eingriffe in den Gehölz- und Baumbestand wurden mit den Antragsstellern im Vorfeld bau- und naturschutzrechtlich nicht besprochen.

   Die in den Stellungnahmen Sg41_1735_22019 vom 15.06.22 und Sg41_1735_22029 vom 19.09.22 aufgeführten Festsetzungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Dies betrifft vor allem die an der NW-Grenze des Grundstücks stehenden sehr schönen Nachbarbäume. Hierzu ist auch im genehmigten Freiflächengestaltungsplan und in der Baugenehmigung vom 16.05.23 ausdrücklich auf die Bedeutung der Bäume und deren Schutz durch das vorhandene Pflaster und den Einbau einer Wurzelbrücke hingewiesen.

   Im aktuell eingereichten Lageplan sind jetzt drei Nadelbäume an der westlichen Grundstücksgrenze zur Fällung beantragt:

   - Die Fichte und Serbische Fichte mit einem Stammumfang von 217 cm und 85 cm wurden bereits in der Stellungnahme aus dem letzten Jahr zur Fällung freigegeben.
   - Zusätzlich zu den Fichten wurde mit dem aktuellen Änderungsantrag die ebenfalls auf der W-Seite stehende Kiefer, Stammumfang 204 cm, zur Fällung beantragt. Im genehmigten Freiflächenplan sind die beiden Fichten und die Kiefer noch als geschützt mit den entsprechenden Baumschutzmaßnahmen eingezeichnet. Nach einer neuerlichen Inaugenscheinnahme der Kiefer wurde heute evident, dass sich die Vitalität des Baumes seit letztem Jahr eher verschlechtert hat. Viele Kiefern reagieren auf langanhaltende Trockenheit mit Vergilbungen der Nadeln und werden schütter

(siehe Fotos). Die Lebenserwartung des Baumes wird sich dadurch erheblich verkürzen. Für den geplanten Neubau des Gebäudes und der dazugehörigen Garagen muss ein nicht unerheblicher Eingriff in den Wurzelraum stattfinden, um den Baum zu schützen. Dies führt allerdings auch zu einem Wurzelverlust und damit zusätzlich zu einer Schwächung des Baumes. Daher wird der Fällung der Kiefer von Seiten der Umweltabteilung zugestimmt.

- Für die Fällung der drei Nadelbäume muss ein adäquater Ersatz mit drei Laubbäumen I. Wuchsordnung (z.B. Baumhasel, Silberlinde, Zerreiche) als Hochstamm 4xv.mDb, 20-25 cm erfolgen. Diese Bäume sind im FFP bereits eingezeichnet, allerdings müssen die Angaben zu den Bäumen noch ergänzt werden und die Lage der beiden westlichen Bäume etwas entzerrt werden, damit für die Bäume auch in Zukunft eine natürliche Kronenentwicklung möglich ist (Abstand mind. 10 Meter).

Abb. 1 u. 2: Kiefer an der W-Seite mit Vergilbung und Nadelverlust

- Für den Bereich der neu geplanten Garage und des Carports am östlichen Gebäude ist zu bedenken, dass gem. Freiflächengestaltungssatzung § 3 (4) bei Zufahrten, die länger als 6 m sind, statt einer vollflächigen Befestigung geeignete Fahrspuren ausgebildet werden müssen. Damit würde der gesamte nördliche Bereich des Grundstücks deutlich entsiegelt werden.

An der Nordwestecke des Grundstücks stehen auf der Seite des Nachbargrundstücks Münchener Str. 12 zwei Linden und eine Buche. Die Bäume ragen mit ihren Kronen und dem Wurzelbereich weit in das Grundstück des Antragsstellers. Die Bäume sind sehr vital und unbedingt erhaltenswert (s. Abb. 3). Im Bereich der Grundstückszufahrt ist jedoch ersichtlich, dass es durch das Wurzelwachstum der Linden schon zu Anhebungen im Pflasterbereich gekommen ist (s. Abb. 4). Wie im genehmigten FFP (blaue Schraffur) und neu eingereichten Lageplan vermerkt, muss das bestehende Pflaster während der Bauphase als Wurzelschutz erhalten bleiben. Siehe hierzu die ausführlich beschriebenen Baumschutzmaßnahmen in der Baugenehmigung Az. 4.1-0499/22V vom 16.05.23 unter 3.1.11 bis 3.1.15.

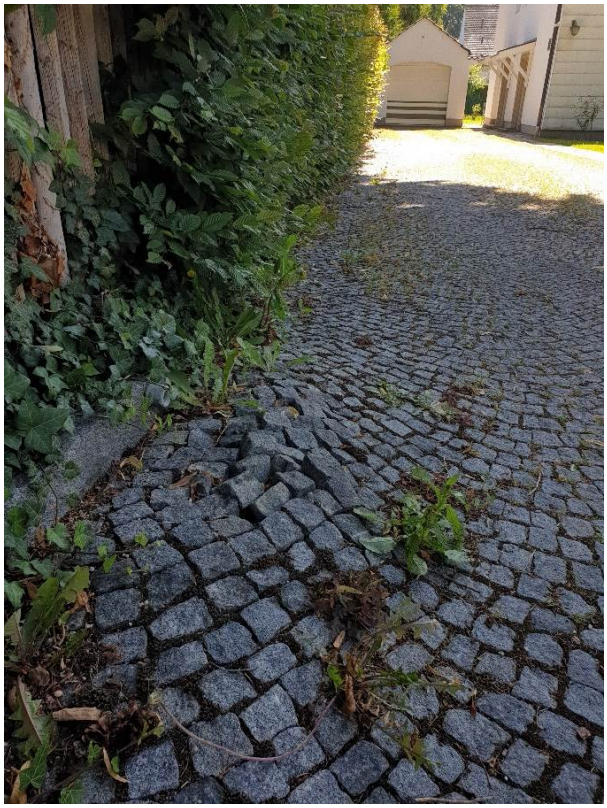

Abb. 3: 2 Linden und Buche Nachbargrundstück

Abb. 4: Anhebungen des Pflasters

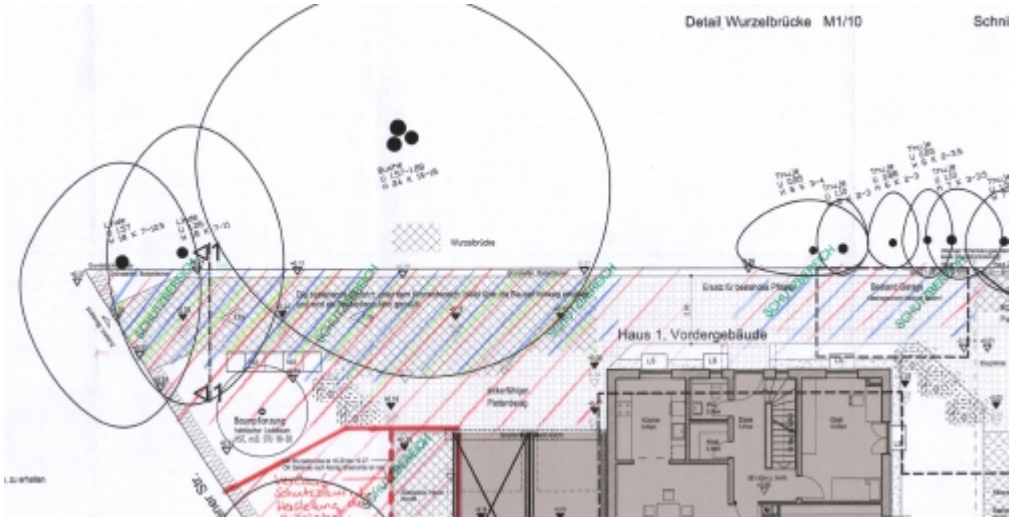

Abb. 5: Auszug aus dem genehmigten Freiflächengestaltungsplan

Die baumschutzfachlichen Entscheidungen beruhen auf den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 05 „Ortsmitte“ und der Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über den Schutz des Bestandes an Bäumen (BaumSchV):

1. **Die anlässlich des Bauvorhabens zur Fällung beantragte Fichte, Serbische Fichte und Kiefer werden vom Schutzgegenstand der Baumschutzverordnung erfasst (§ 1 BaumSchV). Deren Beseitigung ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BaumSchV zu genehmigen, da die Bäume infolge von Altersschäden, Krankheit oder Missbildung die Schutzwürdigkeit verloren haben.**

2. **Die Ersatzpflanzungen und Auflagen nach § 6 BaumSchV und Ziffer 8. Bebauungsplan Nr. 05 sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die innerörtliche Durchgrünung und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, nachdem der Bestand um die gefällten Bäume gemindert worden ist.**

Folgende Auflagen werden zusätzlich bestimmt:

Die Ersatzpflanzungen und Auflagen nach § 6 BaumSchV sind auch dann auszuführen, wenn Bäume gefällt wurden, das Bauvorhaben aber nicht verwirklicht wird, und zwar spätestens zwei Jahre nach Bestandskraft des relevanten Baubescheides.

Die im Baumbestandsplan dargestellten Ersatzpflanzungen bei Haus 1 und 2 müssen noch in der Legende genauer bezeichnet werden und es müssen klimaangepasste Laubbäume I. Wuchsordnung (siehe Empfehlungsliste „Positivliste“) gewählt werden.

Zu beachten ist daher, dass **vor** Beginn des Abrisses und der Baumaßnahmen ein ausreichender Baumschutzzaun für die in der Südwestecke des Grundstücks stehenden Bäume (zwei Birken), gem. dem Merkblatt „Baumschutz auf Baustellen“ zu erstellen ist und mit der Abt. Umwelt der Gemeinde Pullach ein Vorort-Termin durchzuführen ist, um die Umsetzung der geforderten Baumschutzmaßnahmen zu überprüfen. In dem Schutzbereich der Bäume dürfen keine Materialien abgelagert werden, Überfahrungen oder Erdarbeiten stattfinden. Bei einem eventuellen Kranbetrieb dürfen keine Äste in der Krone beschädigt oder abgebrochen werden.

Hinweis zum gemeindlichen Klimaschutz und Erreichung der Klimaziele:

Im Rahmen Ihres Bauantrages werden die Antragssteller gebeten, sich auch das „Klimaschutzprogramm“ der Gemeinde Pullach i. Isartal zu Gemüte zu führen, es zu beherzigen und sich die vielen finanziellen Vorteile in diesem Förderprogramm zu sichern.

Vor dem Hintergrund der Klimawandelfolgen bitten wir die Antragsteller zudem, die Aspekte der Flächenversiegelung und der Wasserverschwendung in ihre Planungen miteinzubeziehen und geben dazu folgende Zusatzinformationen:

Hinweise zu Grundflächenzahl (GRZ) und Bodenversiegelung:

Bodenversiegelung bedeutet, dass Regenwasser nicht mehr in die Grundwasservorräte eingeht und der Gasaustausch bzw. die Verdunstung unterbunden wird. Versiegelte Böden erhitzen die Luft, verstärken das Überschwemmungsrisiko und sind unfruchtbar.
Die GRZ hat den Zweck, diese natürlichen Funktionen des Bodens zu erhalten. Überschreitungen der GRZ sind baurechtlich statthaft, ökologisch aber ein Misserfolg.

Hinweise zur Umweltbelastung durch Swimmingpools:

Herkömmliche Poolanlagen verbrauchen von vornherein und durch Verdunstung große Mengen an (Trink-)Wasser, welches regelmäßig ausgetauscht werden muss. Das Poolwasser wird gemeinhin durch chemische Desinfektionsmittel aufbereitet. Für den Pumpenbetrieb, den Reinigungsroboter und die Beleuchtung wird elektrischer Strom verbraucht. Falls der Pool beheizbar ist, benötigt er erhebliche thermische Energiemengen. Poolanlagen - auch Biopools - sind baurechtlich statthaft, ökologisch aber ein Misserfolg.

Die hiermit vorgenommene fachliche Prüfung der Antragsunterlagen bezieht sich ausschließlich auf die grünordnerischen Inhalte und Darstellungen. Die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung wird davon nicht berührt.

Wir bitten die Genehmigungsbehörde, die Inhalte der Baumbestands- und Freiflächengestaltungsplanung gemäß Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG in den Genehmigungsbescheid entsprechend aufzunehmen. Darüber hinaus wird hiermit beantragt, im Genehmigungsbescheid eine Verfügung zur nachweislichen Erfüllung der grünordnerischen und naturschutzrechtlichen Festsetzungen zu erlassen. Für den Fall einer nichtfrist- und fachgerechten Ausführung oder Nichtbefolgung der Auflagen soll ein Zwangsgeld von mindestens 1000,- Euro je Baum festgelegt werden. (…)"

Hinweis an das Landratsamt München:
1. Das LRA München wird gebeten das im Genehmigungsbescheid als Auflage festgesetzt wird, dass der Hobby- und Fitnessraum im Dachgeschoß nicht als Aufenthaltsraum genützt werden darf bzw. eine Aufenthaltsraumnutzung nicht zulässig ist.
2. Das LRA München wird gebeten, dass der Raum im Dachgeschoß im Plan mit „kein Aufenthaltsraum" rot gestempelt wird.

Hinweis an den Antragsteller:
1. Sollten bei der Bauausführung Änderungen gemacht werden (z.B. Vergrößerung der Fensteröffnungen bzw. Fensterflächen – dazu zählen auch Dachflächenfenster), die dann im Ergebnis dazu führen, dass der Raum objektiv dann die Eignung eines Aufenthaltsraumes hat, wird der jeweilige Raum sowie der Treppenraum samt Umfassungswand auf die GFZ angerechnet werden.
2. Das würde dann dazu führen, dass die im Bebauungsplan Nr. 5 „Ortsmitte" max. zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) überschritten werden würde.
3. Die Gemeinde Pullach i. Isartal weist darauf hin, dass eine Befreiung von der Geschoßflächenzahl (GFZ) nicht erteilt werden wird!
4. Die Gemeinde Pullach i. Isartal behält sich vor durch das Landrats-amt München nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine bauaufsichtliche Überprüfung durchführen zu lassen, ob der Hobby- und Fitness-raum im Dachgeschoß in Bezug auf die objektive Aufenthaltsraumqualität (Änderung der Belichtung) gemäß der Baugenehmigung wie geplant auch errichtet worden ist.

Abstimmung:
Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0

TOP 7 Fragestunde der Ausschussmitglieder

GRin Stöhr erkundigt sich, ob der Baum (Winterlinde) anstelle der Garage in der Wohnanlage an der Hans-Keis-Straße gerettet wurde bzw. ob der Austauschplan schon eingereicht worden ist, in dem der Baum als erhalten dargestellt wurde.

Herr Vital wird nachschauen, ob ein Austauschplan eingereicht worden ist und wird das Gremium per Mail oder in der nächsten Sitzung darüber informieren.

GRin Stöhr möchte außerdem noch wissen, in wie weit die vorgenommenen Planierungen und Rodungen der Hecken und Sträucher im Bereich zur S-Bahn bei der Wohnanlage an der Hans-Keis-Straße wieder angepflanzt werden. Zudem haben die Hecken als Sichtschutz zur S-Bahn gedient.

Erste Bürgermeisterin Tausendfreund berichtet, dass sie Herrn Baumgartner aus der Umweltabteilung gebeten hat sich die Situation anzuschauen. Er hat eine Besichtigung vor Ort vorgenommen und festgestellt, dass es sich um einen Pflegerückschnitt gehandelt hat. Er hat seine Erkenntnisse in einer Mail zusammengefasst und an die entsprechenden Stellen gesendet. Frau Tausendfreund sichert zu, dass sie mit Herrn Mesch von der Wohnungsbaugesellschaft

spricht und darum bittet, dass die Pflanzempfehlungen der Abteilung Umwelt zukünftig in die Planungen mit einfließen sollen.

GRin Eisenmann bittet um einen Sachstandsbericht bezüglich des Baumfällantrags beim Anwesen Im Bogen 16.

Herr Vital berichtet über einen gemeinsamen Ortstermin mit Vertretern des Landratsamtes München, der Gemeinde Pullach i. Isartal, dem Architekten und der Baufirma des Antragstellers. Es wurde vor Ort seitens der Baufirma der Bauablauf dargestellt und darauf hingewiesen, dass der Baum aus deren Sicht gefällt werden muss.
Es wurde von der Gemeinde eine Möglichkeit aufgezeigt, in der der Baum aus Sicht der Behörde ohne größeren Mehraufwand erhalten werden könnte.
Es wurde ausgemacht, dass ein Protokoll zum Ortstermin angefertigt wird und dass die Vertreter des Bauherrn mit dem Landratsamt München in Kontakt bleiben.
Herr Vital wird sich über den Sachstand im Landratsamt München informieren und in der nächsten Sitzung berichten.

GRin Zechmeister erkundigt sich über den Sachstand bezüglich der bauaufsichtlichen Entscheidungen die über Jahre seitens des Landratsamtes München nicht getroffen werden.

Erste Bürgermeisterin Tausendfreund führt aus, dass die Liste mit den ausstehenden bauaufsichtlichen Entscheidungen aktualisiert wird und diese ans Landratsamt München übermittelt wird. Sie wird dies auch im Landratsamt München ansprechen und ersuchen, dass über die ausstehenden Punkte zeitnah entschieden wird.

TOP 8 Allgemeine Bekanntgaben

Erste Bürgermeisterin Tausendfreund informiert, dass gegen die erteilte Baugenehmigung zur Nutzungsänderung beim Rabenwirt (Kirchplatz 1) die Klage fristgerecht beim Verwaltungsgericht München eingereicht worden ist.

Das Gremium war sich einig, dass die Einreichung der Klage auch durch den Gemeinderat beschlossen werden sollte. Aus diesem Grund wird für die nächste Sitzung eine Sitzungsvorlage vorbereitet. Ebenso bittet der Ausschuss um Überprüfung durch die Verwaltung, ob der Antrag auf aufschiebende Wirkung gestellt werden kann.

Vorsitzende Susanna Tausendfreund Erste Bürgermeisterin	Schriftführung Alfred Vital